



**BS-Beschluss öffentlich**  
B828-31/19

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/1730

Erfassungsdatum: 08.01.2019

Beschlussdatum:  
10.01.2019

Einbringer:

SPD-Fraktion

Beratungsgegenstand:

Neuaufnahme von Verhandlungen zum Hansering

Beratungsfolge	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Verhandelt - beschlossen						
Bürgerschaft	10.01.2019	9.12		9	24	2



*Birgit Socher*  
Birgit Socher  
Präsidentin

Beschlusskontrolle:

Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt:

- Die Aufnahme der Maßnahme „Buswendeschleife in Greifswald Eldena“ in das von der Bürgerschaft am 3. und 27. April 2015 beschlossene ISEK-Strategiepapier auf Rang 2

und beauftragt den Oberbürgermeister:

- Mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, für den Projektaufruf 2015 betreffend die EFRE-Förderperiode 2014-2020 bei dem Ziel 6 das Vorhaben „Umgestaltung Hansering 1. BA“ durch das Projekt „Buswendeschleife in Greifswald Eldena“ auszutauschen.
- Bis zum Abschluss der Verhandlungen keine Ausschreibungen und Vergaben zu dem Projekt „Umgestaltung Hansering 1. BA“ vorzunehmen.

Sachdarstellung/ Begründung

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat am 28. Januar 2016 (Beschluss 284-11/16) für den Projektaufruf 2015 zur Erschließung der EFRE-Fördermittel „Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung“ folgende Rangordnung der im ISEK-Strategiepapier genannten Projekte (inklusive Ergänzungen vom 03.04.2015 sowie 27.04.2015) beschlossen. Auf Rang 1 wurde das Projekt „Neubau der IGS Erwin-Fischer“ und auf Rang 2 „Umgestaltung

Hansering 1. BA“ gesetzt. Die Projekte bedienen die Ziele 9 (Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung) und 6 (Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz) des Operationellen Programms Mecklenburg-Vorpommern.

Diese Beschlussfassung erfolgte nur aufgrund der von der Verwaltung immer wieder aufgestellten Behauptung, dass die Fördermittel für den Neubau der IGS Erwin-Fischer nur fließen, wenn auch der der Hansering umgestaltet wird. Diese Aussage ist falsch. Richtig ist, dass eine Förderung aus diesem EFRE-Programm nur erfolgt, wenn der Antragsteller, mindestens zwei Projekte aus unterschiedlichen Zielen beantragt.

Der Beschlussfassung über diese Antragstellung lagen für den Hansering, unabhängig von allen schon damals geäußerten und auch heute noch bestehenden Bedenken gegen die bauliche und verkehrstechnische Realisierung, finanzielle Eckdaten zugrunde, die nicht mehr aktuell sind. So sind die Gesamtkosten für die Umgestaltung mittlerweile auf 7.451.300,00 € gestiegen, zzgl. weiterer 275.000,00 € für die Sanierung der Spundwand in diesem Bereich, nachdem die die Verwaltung in der Beschlussvorlage B 284-11/16 noch von Kosten i.H.v. 3.500.00,00 € ausging. Demgegenüber stehen lediglich ca. 800.000,00 € für den Bau der Buswendeschleife in Eldena (lt Entwurf zum Haushalt 2019/2020). Durch den Bau der Buswendeschleife mit Parkplatz und der – auch für die Besucher der Klosteranlage - dringend benötigten Toilettenanlage könnte das Problem dem stetig wachsenden Autoverkehr in Eldena entgegenwirken und genügt daher den Ansprüchen für das Ziel 6.

#### Anlagen:

Stellungnahme der Verwaltung

Anlage 1 zur Stellungnahme der Verwaltung

Anlage 2 zur Stellungnahme der Verwaltung

Anlage 3 zur Stellungnahme der Verwaltung

Anlage 4 zur Stellungnahme der Verwaltung (nichtöffentlich)

Stabsstelle Stadtanierung  
02.1

09.01.2019

über: Dezernat II  
Frau von Busse



an: Bürgerschaftskanzlei  
alle Mitglieder der Bürgerschaft

**Stellungnahme zur Beschlussvorlage „Neuaufnahme von Verhandlungen zum Hansering“  
Drucksache 06/1730**

Mit Schreiben des Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V vom 16. Juni 2014 wurde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erstmalig der Konzeptaufruf bzgl. der EFRE-Förderperiode 2014 - 2020 - Integrierte Nachhaltige Stadtentwicklung zugesandt. Nach weiteren Gesprächen mit dem Ministerium wurde festgelegt, dass entsprechend des Operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Europäischen Programm für regionale Entwicklung (EFRE-OP) für die Auswahl der zu fördernden Vorhaben vorläufig ein Strategiepapier der Kommune einzureichen war.

Im Zuge der Erarbeitung des Strategiepapiers sind alle Vorhaben, die im Zeitraum der EFRE-Förderperiode als realisierbar eingeschätzt wurden, gemäß den Förderkriterien des OP-Programms geprüft worden. Die Maßnahme „Park & Ride / Buswendeschleife Eldena“ erfüllt nicht die im Operationellen Programm vorgegebenen Kriterien. Projekte des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind von diesem Programm ausgenommen. Aus diesem Grund fand dieses Vorhaben im Strategiepapier zum ISEK 2015 keine Berücksichtigung.

Das Strategiepapier zum ISEK 2015 wurde am 16. Februar 2015 einstimmig von der Bürgerschaft beschlossen (Anlage 1). Dieses war die Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln aus dem EFRE-Programm - Integrierte Nachhaltige Stadtentwicklung.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2015 (Anlage 2) bestätigte das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V das vorgelegte Strategiepapier. Die Anforderungen für die Aufnahme von Projekten in das Förderprogramm „Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung“ wurden durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfüllt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass mit der Umsetzung der Vorhaben „Neubau Schulstandort IGS Erwin Fischer“ und „Umgestaltung des Hanserings“ ein besonderer Beitrag zur Erreichung der spezifischen Ziele der Förderung der Integrierten Nachhaltigen Stadtentwicklung geleistet werden kann.

Am 26. November 2015 erfolgte durch das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V der Projektauftrag 2015 (Anlage 3). Mit diesem ist ausdrücklich gefordert, dass „(...) eine Investition zur Verbesserung der Möglichkeiten zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft und mindestens eine Verbesserung der dauerhaften Nutzung des Kulturerbes oder der Verbesserung der städtischen Umweltqualität zum Gegenstand haben.“. Die mit der Sachdarstellung unterstellte Falschaussage der Verwaltung ist nicht korrekt. Vielmehr ist den verschiedensten Unterlagen des EFRE-OP - Nachhaltige Integrierte Stadtentwicklung zu entnehmen, dass mindestens ein Vorhaben aus dem Ziel 6 und ein Vorhaben aus dem Ziel 9 innerhalb der EFRE-Förderperiode zu realisieren sind.

Nach Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Greifswald und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Auswahl von Projekten im Rahmen integrierter Stadtentwicklungskonzepte (Anlage 4) sind die entsprechenden Projektanträge für die Vorhaben „Neubau Schulstandort IGS Erwin Fischer“ und „Umgestaltung des Hanserings“ auf Zuwendung gestellt worden. Die entsprechende Förderzusage für die „Umgestaltung des Hanserings 1. BA“ übergab Minister Pegel am 23. Mai 2016 an den Oberbürgermeister und seinen Stellvertreter.

Der Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Infrastruktur und öffentliche Ordnung hat in seiner Sitzung am 6. Juni 2018 die Entwurfsplanung für die Baumaßnahme „Umgestaltung Hansering 1. BA“ bestätigt. Im Anschluss daran wurde die baufachliche Prüfung durch die Verwaltung beantragt. Das Straßenbauamt Neustrelitz hat mit seinem Schreiben vom 11. Dezember 2018 die baufachliche Stellungnahme abgegeben. Diese sowie die Antragsunterlagen auf Gewährung einer Zuwendung aus dem EFRE-OP - Nachhaltig Integrierte Stadtentwicklung liegt dem Landesförderinstitut M-V derzeit zur Bearbeitung vor.

Neben den förderrechtlichen Aspekten ist auf weitere hinzuweisen. Durch die geplante Aufwertung der Aufenthaltsqualität am Hansering wurden bereits private Investitionen induziert: Die Wohnbebauung „Quartier A11“ ist in Realisierung, die Bebauung des Quartiers A9 in Planung. Die entsprechenden Planungen der Hochbauten einschließlich der Zuwegungen berücksichtigen bereits die Umgestaltung des Hanserings.

Haushaltsrechtlich ist auf folgende Sachlagen hinzuweisen. Bisher wurden für die Maßnahme „Umgestaltung Hansering 1. BA“ Leistungen (Baugrunduntersuchung, Rechtsberatung, Vermessung und Planungsleistungen) in Höhe von 341.223,19 Euro bezahlt. Die erforderlichen Planungsleistungen wurden bisher bis einschließlich Leistungsphase 6 beauftragt. Gemäß abgeschlossenem Vertrag hat der Auftragnehmer nunmehr auch Anspruch auf die Leistungsphasen 7-9. Entsprechend des Fördermittelantrages belaufen sich allein diese Planungskosten auf ca. 690 T€. Die entsprechenden Regressforderungen belaufen sich auf die nicht beglichenen Honorarkosten.

Ein Austausch der Maßnahmen „Park & Ride / Buswendeschleife Eldena“ für „Umgestaltung Hansering 1. BA“ würde wegen Nichteinhaltung der Förderbedingungen einen Verlust der Förderung u.a. auch für die IGS-Fischer mit entsprechenden haushalterischen Konsequenzen für die nächsten Jahre bedeuten (HH-Ausgleich, HSK, etc.).

Die Bürgerschaft hat in der Sitzung vom 17. Dezember 2018 die in Rede stehende Maßnahme „Park & Ride / Buswendeschleife Eldena“ als finanzierbare Maßnahme beschlossen. Des Weiteren ist die Haushaltssatzung 2019/2020 mit dem entsprechenden Maßnahmenprogramm beschlossen worden, wesentliche Änderungen bei diesen Maßnahmen würden Auswirkungen auf den Haushalt haben und eine Nachtragssatzung erforderlich machen.

Bei den Kriterien des Operationellen Programmes der EFRE-Förderperiode 2014 - 2020 - Integrierte Nachhaltige Stadtentwicklung sind Einzelvorhaben, die den öffentlichen Personennahverkehr betreffen, ausgenommen. In Folge der beschlossenen Haushaltsmittel für das Vorhaben „Park & Ride / Buswendeschleife Eldena“ ist vorgesehen, nach Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium einen Antrag auf Zuwendungen für Investitionen und Maßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr durch den „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung - ÖPNV“ im Land Mecklenburg Vorpommern einzureichen. Hierbei handelt es sich um ein weiteres EFRE-Programm im Land Mecklenburg-Vorpommern. Dieses Programm legt seinen Schwerpunkt unter anderem auf die Förderung von Park&Ride-Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Schinkel



*ohne Anlage für*

**BS-Beschluss öffentlich**  
**B145-05/15**

öffentlich: Ja  
Drucksachen-Nr.: 06/226  
Erfassungsdatum: 03.12.2014

**Beschlussdatum:**  
16.02.2015

**Einbringer:**  
Dez. II, Amt 60

**Beratungsgegenstand:**  
Strategiepapier zum ISEK 2015 – Grundlagen und Leitprojekte

Beratungsfolge	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Verhandelt - beschlossen						
Senat	09.12.2014	8.4				
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Infrastruktur ...	20.01.2015	6.5		10	0	0
Ausschuss für Bildung, Universität, Wissenschaft	28.01.2015	9.1		11	0	0
Hauptausschuss	02.02.2015	5.5	mit Änderungen	13	0	0
Bürgerschaft	16.02.2015	8.8		einstimmig	0	0



*Birgit Socher*  
Birgit Socher  
Präsidentin

**Beschlusskontrolle:**

Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	2015
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	2015

**Beschlussvorschlag**

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt:

- Die Einreichung eines Strategiepapiers zum ISEK 2015 (vgl. Anlage 1) für die Beantragung von Fördermitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Die inhaltliche Ausrichtung des Strategiepapiers zum ISEK orientiert sich an dem städtischen Leitbild, dem vorliegenden ISEK 2005 nebst Teilfortschreibungen sowie an den inhaltlichen Anforderungen der Prioritätenachse 4 „Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung“ des Operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Förderperiode 2014 bis 2020. - In dem Strategiepapier werden den

vorgegebenen thematisch-spezifischen Zielen des Operationellen Programms drei Leitprojekte zugeordnet.

2. Für das spezifische Ziel „Verbesserung der dauerhaften Nutzung des Kulturerbes in den Ober- und Mittelzentren des Landes“ (Thematisches Ziel 6, Investitionspriorität 6c) wird das städtische Leitprojekt ‚Bauliche Sanierung des Theaters‘ inklusive Beseitigung der Brandschutzprobleme zur nachhaltigen Nutzung des Baudenkmals als kulturelle Infrastruktur für Stadt und Region ausgewählt.
3. Für das spezifische Ziel „Verbesserung der städtischen Umweltqualität in den Ober- und Mittelzentren des Landes“ (Thematisches Ziel 6, Investitionspriorität 6e) wird die ‚Umgestaltung des Hanserings‘ mit Pflanzung von Baumreihen, Maßnahmen der Verkehrsberuhigung und zur Entflechtung von verschiedenen Verkehrsträgern als städtisches Leitprojekt vorgeschlagen.
4. Dem spezifischen Ziel „Verbesserung der Möglichkeiten zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft in den Ober- und Mittelzentren des Landes“ wird das städtische Leitprojekt ‚Neubau des Schulstandortes Integrierte Gesamtschule „Erwin Fischer“ (IGS)‘ als stadtteilintegrierende und inklusive Modellschule zur Förderung der sozialen Inklusion und Armutsbekämpfung zugeordnet.

### **Sachdarstellung/ Begründung**

#### **Zu 1: Einreichung Strategiepapier zum ISEK**

In Greifswald wurde das erste ISEK im Rahmen des Bundeswettbewerbs Stadtumbau Ost 2002 erarbeitet und von der Bürgerschaft beschlossen. In 2005 erfolgte eine Fortschreibung, maßgeblich angereichert mit aktuellen Daten aus dem 2004 eingeführten Monitoring zur Überprüfung und Anpassung der Bevölkerungs-, Haushalts- und Wohnungsprognosen. In der Zwischenzeit gab es weitere Teilfortschreibungen zur Bevölkerungsprognose sowie zur Haushalts- und Wohnraumnachfrageprognose mit entsprechenden Bürgerschaftsbeschlüssen. Im letzten ISEK-bezogenen Bürgerschaftsbeschluss (B148-07/10 vom 17.05.2010) wurde empfohlen, dass in „Anbetracht der unsicheren demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung Greifswalds - auch im regionalen Kontext - (...) die Prognosen spätestens 2015 zu aktualisieren und zur Grundlage des neuen ISEK zu machen“ sind.

Ergänzend zur grundsätzlich notwendigen Aktualisierung und Anpassung der verschiedenen Prognosen sowie der Zielstellungen und Maßnahmen des Stadtumbaus wird von Seiten des Landesministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus ein neues ISEK eingefordert. Durch den Konzeptaufruf für die EFRE-Förderperiode 2014 – 2020 ist die Stadt aufgerufen, zunächst ein Strategiepapier zum ISEK bis zum 28.02.2015 zu erstellen. Inhaltlich fokussiert sich das neue EFRE-Operationelle Programm auf die beiden thematischen Ziele:

- „Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz“ (Ziel 6) – Das Ziel 6 wird weiter in zwei spezifische Ziele gegliedert: Verbesserung der dauerhaften Nutzung des Kulturerbes (Investitionspriorität 6c) und Verbesserung der städtischen Umweltqualität (Investitionspriorität 6e).
- „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ (Ziel 9).

Demnach ist eine relativ klare Fokussierung der förderbaren EFRE-Maßnahmen vorgegeben und im Strategiepapier zu berücksichtigen. Die Erarbeitung des Strategiepapiers zum ISEK erfolgt auf Basis des bestehenden ISEK (2005) mitsamt Teilfortschreibungen (2009) und aktuellem Monitoringbericht zur Stadtentwicklung (2012). Bei der Auswahl der o.g. Leitprojekte wurde die vorliegende und von der Bürgerschaft beschlossene Prioritätenliste für komplexe Problemlösungen (B694-37/13 vom 16.12.2013) herangezogen und auf

Passfähigkeit zu den Investitionsprioritäten sowie thematischen und spezifischen Zielen des Operationellen Programmes geprüft.

Die fördertechnische und redaktionelle Erarbeitung des Strategiepapiers wird vom Stadtbauamt als laufendes Geschäft der Verwaltung ressortübergreifend koordiniert. Das EFRE-Operationelle Programm für MV wurde erst am 17.10.2014 bestätigt, weswegen die Erarbeitung des Strategiepapiers einem sehr engen Zeitplan unterliegt. Die konkretisierende Förderrichtlinie für das EFRE-Programm wird derzeit durch das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus erarbeitet und liegt zum Zeitpunkt der Beschlussvorlagen-Einbringung noch nicht vor (voraussichtlich Ende 2014). Das hat insbesondere zur Folge, dass bei der Auswahl der Leitprojekte die Schwierigkeit zu meistern ist, lediglich auf der relativ abstrakten Ebene der thematischen und spezifischen Ziele Einschätzungen vornehmen zu müssen, ohne die operationalisierbaren Prüfkriterien genauer zu kennen. Ferner kann der Anteil der förderfähigen Kosten (z.B. für Planungsleistungen) noch nicht valide abgeschätzt werden.

Da zu erwarten ist, dass die Investitionsvolumen der eingereichten Projekte das vorhandene EFRE-Budget überschreitet, erfolgt die Förderung grundsätzlich in einem wettbewerblich orientierten Verfahren, d.h. die finale Projektauswahl wird durch ein Auswahlgremium auf Landesebene – voraussichtlich im Mai 2015 – vorgenommen. Die Förderquote für EFRE-Vorhaben kann bis zu 75% erreichen.

Neben der Beantragung von EFRE-Fördermitteln liefert das Strategiepapier konzeptionelle Grundlagen für die Neuerarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK).

### **Zu 2: Leitprojekt ‚Bauliche Sanierung des Theaters‘**

Die von der Bürgerschaft beschlossene „Prioritätenliste für komplexe Problemlösungen“ vom 16.12.2013 (B694-37/13) platziert die Sanierung des Greifswalder Theaters auf den 3. Rang, hinter dem Neubau des Stadtarchivs (nicht EFRE-relevant) und dem Neubau der IGS-Fischer (vgl. Leitprojekt 3). Demnach ist die Auswahl des Vorhabens bereits positiv politisch votiert worden.

Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Bauzustand des Denkmals sowie aus den spezifischen Nutzungsanforderungen als Theater. Zielstellung ist die langfristige Nutzung des Baudenkmals als kulturelle Infrastruktur und die damit einhergehende notwendige bauliche und brandschutztechnische Sicherung bzw. Optimierung. Die langfristige Nutzungskonzeption hängt im Detail von den noch ausstehenden Ergebnissen der Fusionsverhandlungen auf regionaler und landespolitischer Ebene sowie den Empfehlungen des Metrum-Gutachtens ab. – Nach Feststehen dieser rahmensetzenden Bedingungen könnte das auch politisch eingeforderte Sanierungskonzept (Bürgerschaftsbeschluss 16.12.2013, B691-37/13) für das Theater erstellt werden und als Grundlage für die weiteren Planungen und baulichen Sanierungen herangezogen werden. – Nach dem kommunalen Bauzustandsbericht ist mit Sanierungskosten mindestens in Höhe von 11 Mio. Euro zu rechnen.

### **Zu 3: Leitprojekt ‚Umgestaltung des Hanserings‘**

Das Leitprojekt Umgestaltung des Hanserings wurde im Rahmen des zu erarbeitenden Strategiepapiers der Prioritätenliste hinzugefügt, da der vorliegenden Liste ((B694-37/13) kein passfähiges Projekt für das spezifische Ziel „Verbesserung der städtischen Umweltqualität“ zu entnehmen war. Gleichzeitig ist die Kompatibilität dieses Leitprojektes mit dem vorgegebenen spezifischen Ziel sehr hoch. Ferner ist die Umgestaltung des Hanserings in zahlreichen Planungen bereits seit 1995 und in Beschlussvorlagen thematisiert und positiv votiert worden.

Das Umgestaltungskonzept basiert auf drei zentrale Maßnahmen:



- Verlegung der Fahrbahn in Richtung Süden, um die touristisch erlebbare Wasserkante zu vergrößern und innerstädtische Erholungsflächen zu schaffen bzw. aufzuwerten.
- Pflanzung von hochstämmigen und breittkronigen Straßenbäumen in drei Reihen als grünes Dach des Hanserings.
- Schaffung einer Mittelinsel als fortlaufende Querungshilfe entlang des kompletten Bauabschnittes (Ausnahmen sind die Linksabbiegerspuren) unabhängig von bestehenden Querungshilfen.

Im Falle eines erfolgreichen Antragsverfahrens und Bewilligung der Haushaltsmittel wird die Planung für dieses Leitprojekt 2015 in Auftrag gegeben werden können. Haushaltsmittel für Planungen in Höhe von 500.000 Euro sind bereits im Doppelhaushalt 2015/16 eingestellt worden. Grobe Kostenschätzungen gehen von einem Gesamtvolumen des Vorhabens in Höhe von 3 Mio. Euro aus.

#### **Zu 4: Leitprojekt „Neubau des Schulstandortes Integrierte Gesamtschule Erwin Fischer“ (IGS):**

Dieses städtische Leitprojekt rangiert auf der „Prioritätenliste für komplexe Problemlösungen“ vom 16.12.2013 (B694-37/13) auf Platz 2 und genießt demnach einerseits höchste lokalpolitische Priorität und andererseits eine sehr hohe Kompatibilität zu der spezifischen EFRE-Zielsetzung „Verbesserung der Möglichkeiten zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft“. Darüber hinaus ist das Vorhaben jüngst durch den einstimmigen Bürgerschaftsbeschluss vom 27.10.2014 (B73-03/14) zum Ersatzneubau der IGS Fischer sowie zur Sanierung der vorhandenen Schulsporthalle als Einzelvorhaben positiv politisch votiert worden.

Für die Beantragung von EFRE-Mitteln ist ergänzend zu den Sachdarstellungen in der o.g. Beschlussvorlage die Funktion der Schule auch als stadtteilintegrierende Einrichtung zu beachten, v.a. um den sozialen Herausforderungen im Stadtteil gerecht werden zu können. Hierfür sind im Rahmen der weiteren Quartiersentwicklung geeignete Maßnahmen zu konzipieren.

Ferner wird geprüft, ob die bauliche Sanierung der benachbarten KiTa Regenbogen - ebenso mit der Zielstellung einer inklusiven Einrichtung - als Ergänzungsprojekt zum Leitprojekt IGS-Fischerschule in das Strategiepapier aufgenommen werden kann (vgl. Beschluss Neubau/Sanierungsprogramm städtischer Kindertagesstätten vom 29.10.2012, B514-28/12). Die geschätzten Kosten für die bauliche Aufwertung des Schulstandortes IGS Fischer belaufen sich auf 18,2 Mio. Euro.

#### **Anlagen:**

- A1\_Karte\_Leitprojekte.pdf
- A2\_StädtebaulicheEinordnung\_Hansering.pdf
- A3\_Grobkonzept\_Hansering.pdf
- A4\_SWI\_Fischerschule.pdf
- A8\_PlanEntwurf\_Hansering\_2005\_Draufsicht
- A8\_PlanEntwurf\_Hansering\_2005\_Querschnitt
- A5\_Auszug\_ISEK\_2002
- Strategiepapier\_ISEK\_Greifswald 2015

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Bearbeiter: Kirstin Pingel

Telefon: 0385/588-5532

FAX: 513-00000-2014/071-009

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Oberbürgermeister  
Herrn Dr. Arthur König  
Markt  
17489 Greifswald

Juni 2015

M3

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus  
Universitäts- und Hansestadt  
Greifswald  
Schwerin, 03.06.2015

Eingang 10.06.15

Vollzug  
10.06.15  
10.06.15  
10.06.15

Kopie 23,40. 02.7

**EFRE Förderperiode 2014 bis 2020 - Integrierte Nachhaltige Stadtentwicklung**  
**Konzeptaufruf vom 16.06.2014**  
**Ihr Konzept vom Februar 2015, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 21.04.2015**  
**Ergebnis der fachlichen Bewertung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

eine der nach dem Operationellen Programm für die EFRE-Förderperiode 2014-2020 bestehende Fördervoraussetzung zur Aufnahme von Vorhaben in die EFRE-Förderung ist die Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes, welches Sie in Form eines Strategiepapieres vorlegten. Das Strategiepapier wurde durch das Wirtschaftsministerium gemeinsam mit dem Energieministerium, dem Sozialministerium sowie dem Städte- und Gemeindetag mit Blick auf die EFRE-Kriterien geprüft.

Im Ergebnis kann ich Ihnen mitteilen, dass das vorgelegte Strategiepapier den Anforderungen für eine Aufnahme von Projekten in das Förderprogramm „Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung“ für die Jahre 2014-2020 entspricht.

Dem Strategiepapier ist zu entnehmen, dass je Handlungsfeld ein Leitprojekt bestimmt wurde, um die festgelegten strategischen Entwicklungsziele zu erreichen. Bestandsanalysen für einzelne Problemlagen wurden vorgenommen. Strategien zur Bewältigung der wirtschaftlichen, demografischen, ökologischen, klimatischen sowie kulturellen und sozialen Herausforderungen wurden dargestellt. Die lokalen Akteure und Entscheidungsträger wurden in einem dialogorientierten Rahmen bei der Erarbeitung des Konzeptes eingebunden.

### Die dargestellten Projekte

- Umgestaltung/ Sanierung/Neubau von Schulen, Sportstätten, Kindertageseinrichtungen, bspw.
  - Neubau Schulstandort IGS „Erwin Fischer“
  - Kita „Regenbogen“ als inklusive Kita analog zur IGS-Fischer
- Umgestaltung des Hanserings

lassen erwarten, dass mit deren Umsetzung ein besonderer Beitrag zur Erreichung der spezifischen Ziele der Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung geleistet werden kann.

### Hinsichtlich des dargestellten Projektes

- Sanierung Theater

lässt sich derzeit keine Einordnung in die Handlungsfelder der Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung vornehmen. Ich bitte hierbei zu bedenken, dass ausschließlich Maßnahmen berücksichtigt werden, deren Gesamtkosten 5 Mio. Euro nicht überschreiten.

Ziel des Förderprogramms ist es, die dauerhafte Nutzung des Kulturerbes, die städtische Umweltqualität und die Möglichkeit zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft in allen 23 Mittel- und Oberzentren des Landes zu verbessern. Allerdings summiert sich der in den vorgelegten Konzepten vorhabenbezogen ausgewiesene Förderbedarf auf mehr als das Vierfache des lt. OP verfügbaren Budgets für den Bereich Nachhaltige Stadtentwicklung von rd. 161, 5 Mio. Euro. D. h., es wird nur eine beschränkte Zahl von Projekten gefördert werden können, zumal im Zuge des ersten Projektaufrufs nicht der gesamte Programmansatz belegt werden wird. Daher ist eine Prioritätensetzung durch die Stadt und Konzentration auf besonders bedeutsame Vorhaben in der Stadt unumgänglich. Hierbei ist auch die zeitliche Einordnung der Vorhaben zu berücksichtigen (Durchführungszeitraum bis zum Jahr 2023).

### Weiteres Verfahren

Auf Grundlage des bewerteten Konzeptes ist durch das Wirtschaftsministerium die Aufgabe der Projektauswahl - Art. 7 der VO (EU) 1301/2013 – für die Antragstellung an die jeweilige Stadt als sogenannte zwischengeschaltete Stelle zu delegieren. Dies soll durch Abschluss einer Vereinbarung erfolgen. Über nähere Einzelheiten hierzu informiere ich Sie demnächst mit gesondertem Schreiben. Der weitere Zeitplan (Projektauf- ruf, Frist zur Auswahl bzw. Einreichung von Projekten und Förderanträgen) sowie zu verwendende Antragsunterlagen gehen Ihnen nach Abschluss der noch andauernden Abstimmungen zur Förderrichtlinie, voraussichtlich noch bis Ende des Monats, zu.

Weitere Rückfragen richten Sie bitte an [k.pingel@wm.mv-regierung.de](mailto:k.pingel@wm.mv-regierung.de), Betreff: EFRE-Konzeptaufruf 2014-2020.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christian Schwabe

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Hansestadt Greifswald  
Oberbürgermeister  
Herrn Dr. Stefan Fassbinder  
Am Markt 1  
17489 Greifswald

Unterschied	
Ergebnis	
Ergebnis II	
Bewertung	10.12.15 1557
Verteilung	Amt 60 23,40

Bearbeiter Kirstin Pingel  
Telefon: 0385/588-5532  
AZ: 513-00000-2011/012-047  
Email: k.pingel@wm.mv-regierung.de  
Schwerin, 26.11.2015

*po A-kant an 11.12.15 für*

**EFRE Förderperiode 2014-2020 – Integrierte Nachhaltige Stadtentwicklung  
Projektaufruf 2015**

Sehr geehrter Herr Dr. Fassbinder,

anliegend sende ich Ihnen den Aufruf zur Einreichung von Projekten im Rahmen der Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung zu.

Dem Projektaufruf liegen die Stadtentwicklungsförderrichtlinie im Entwurf und die vorgesehenen Anlagen bei. Zur Richtlinie steht die Anhörung des Landesrechnungshofes noch aus. Gegebenenfalls können sich diesbezüglich noch Änderungen ergeben.

Der Projektantrag ist formgebunden bis zum 15. Februar 2015 beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern einzureichen. Bitte verwenden Sie hierzu das dafür vorgesehene Antragsdokument, welches unter der Internetadresse [www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de) abrufbar ist. Das Formular für das Indikatorendatenblatt wird in Kürze ebenfalls unter der genannten Internetadresse abrufbar sein. Das ausgefüllte Formular kann später nachgereicht werden.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Christian Schwabe

Anlagen  
Projektaufruf  
Projektantrag  
Entwurf Stadtentwicklungsförderrichtlinie  
Hinweise zur Dokumentation der Projektauswahl

Hansestadt Greifswald Der Oberbürgermeister	
07. Dez. 2015	2241
Dec. II	
x	
8.12	sel.
Datum/Unterschrift	

*Fa 8.12.15*

## Projektaufruf 2015

Im Rahmen der EFRE-Förderperiode 2014-2020 stehen dem Land Mecklenburg-Vorpommern Mittel für die Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung zur Verfügung.

Die Zuwendungen werden für infrastrukturelle Maßnahmen (Projekte) der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Landes gewährt, die folgende Ziele verfolgen:

- a) Verbesserung der dauerhaften Nutzung des Kulturerbes,
- b) Verbesserung der städtischen Umweltqualität sowie die
- c) Verbesserung der Möglichkeiten zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft.

Die Mittel werden als Zuwendung nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften im Wege der Projektförderung an die Kommunen bewilligt. Es ist vorgesehen, im Rahmen des Projektaufrufs 2016 die bis 2017 kassenmäßig zur Verfügung stehenden Mittel vollständig zu verpflichten. Davon stehen Mittel bereit für

- umweltrelevante Verkehrsinfrastrukturprojekte, mit Ausnahme der Maßnahmen des ÖPNV, die signifikant zur Reduzierung der Emissionen von Luftschadstoffen und/oder Lärm und zum Schutz der menschlichen Gesundheit durch Verringerung der Unfallgefahren beitragen, zum Beispiel Maßnahmen zur
  - a) Neuordnung des ruhenden und fließenden Verkehrs,
  - b) Entflechtung verschiedener Verkehrsträger und
  - c) Minderung des Umgebungslärms.
- Investitionen in Kindertageseinrichtungen, die insbesondere der Verbesserung der Randzeitenförderung und Erweiterung der Hortkapazitäten dienen.
- städtebauliche Projekte zur Verbesserung der dauerhaften Nutzung des kulturellen Erbes, soweit es sich um kleine Infrastruktur-Projekte handelt, bei denen die Gesamtkosten die Schwelle von fünf Millionen Euro (im Falle von UNESCO-Weltkulturerbe zehn Millionen Euro) nicht überschreiten, wie zum Beispiel
  - a) der Erhalt, die Bewahrung, Entwicklung, Gestaltung und Nachnutzungsvorbereitung von historischen baulichen Anlagen, die Ausdruck der Baukultur des Landes sind,
  - b) die Herstellung und Verbesserung städtebaulich wichtiger Sichtachsen und Wegeverbindungen zu Objekten des kulturellen Erbes.

- städtebauliche Projekte zur Erschließung und Entwicklung stadtnaher und innerstädtischer Brachflächen, Wohnumfeldgestaltung und Grünvernetzung, wie zum Beispiel
  - a) die Sanierung und Entwicklung von Industrie-, Verkehrs- oder Militärbrachen,
  - b) der Abriss leer stehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude und der dazu gehörenden Infrastruktur,
  - c) die Beseitigung von Kontaminationen,
  - d) die Herstellung der Erschließung zur Nachnutzung,
  - e) die Pflanzung von Straßenbegleitgrün und Baumreihen, das Anlegen von Grünflächen und Stadtteilparks,
  - f) innovative Formen der Stadtbegrünung.
- Projekte zur Verbesserung städtischer Infrastrukturen (einschließlich der Verbesserung ihrer Barrierefreiheit), mit Ausnahme der Maßnahmen des ÖPNV, die für spezifische Bevölkerungsgruppen eine leichtere Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft ermöglichen, wie zum Beispiel
  - a) Schulen und andere Bildungseinrichtungen,
  - b) Sportstätten und -plätze,
  - c) Begegnungszentren, -stätten, Treffpunkte für benachteiligte Zielgruppen
  - d) Begegnungs- und Versorgungszentren sowie Wohngruppeninfrastruktur für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung,
  - e) Begegnungszentren, -stätten für alle Herkunfts- und Altersgruppen, insbesondere solche, die das Zusammenleben in vielfältigen Bevölkerungsstrukturen oder das generationsübergreifende Miteinander unterstützen und
  - f) verkehrliche Infrastrukturen und entsprechende Erschließungsmaßnahmen mit Bezug zu förderfähigen städtischen Infrastrukturen.

Bei der Antragstellung ist die zeitnahe Umsetzbarkeit bzw. Dringlichkeit des Projektes darzustellen.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI) beauftragt

Ansprechpartner im LFI sind:

Frau Ramona Hedrich, Tel.: 0385 6363 1317

Frau Sandra Luther, Tel.: 0385 6363 1375

sowie für umweltrelevante Verkehrsinfrastrukturprojekte

Frau Claudia Reinwarth, Tel.: 0385 6363 1343

Herr Rene Meischatz, Tel.: 0385 6363 8307.

Die Ober- und Mittelzentren des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die eine Vereinbarung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Auswahl von Projekten im Rahmen integrierter Stadtentwicklungskonzepte entsprechend Artikel 7 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1301 / 2013 geschlossen haben und über geeignete Projekte verfügen, werden hiermit aufgerufen, dem LFI bis zum **15. Februar 2016** Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind die im Operationellen Programm des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für die Förderperiode 2014-2020 sowie die in der im Entwurf vorliegenden Stadtentwicklungsförderrichtlinie (StadtentwFöRL M-V) enthaltenen Rahmenbedingungen (**Anlage**).

### 1. Förderfähige Maßnahmen

Anträge dürfen nur gestellt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme einen Wert von 100.000 Euro übersteigen.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes und die Finanzierung der Folgekosten müssen gesichert sein. Zuwendungen können nur für Projekte gewährt werden, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde.

Die Förderung von historischen baulichen Anlagen, die Ausdruck der Baukultur des Landes sind und von Objekten mit Nutzungsdefiziten, zum Beispiel brachliegende Flächen oder leer stehende Gebäude, setzt ein nachvollziehbares und finanziell tragfähiges Nutzungs- oder Nachnutzungskonzept voraus. Eine Förderung von Sportstätten und Sportplätzen erfolgt auf der Grundlage der Stellungnahme des für den Sport zuständigen Ministeriums. Bildungsbezogene Projekte werden in der Regel nur auf der Grundlage einer Entwicklungsplanung auf Basis von Konzepten und differenzierter längerfristig nachgewiesener Bedarfe gefördert. Eine Förderung von Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage der Stellungnahme des für die Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministeriums. Die Maßnahme muss im Einklang mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfeplanung durchgeführt werden.

### 2. Antragsteller

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern als Ober- oder Mittelzentren benannten Gemeinden sowie weitere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Zuwendungsempfänger können die Fördermittel an Dritte weiterreichen.

Für die Projekteinreichung nehmen die Mittel- und Oberzentren des Landes unter der Gesamtheit von potenziell durchführbaren Projekten für ihre Gemeinde zur Umsetzung ihres integrierten städtischen Entwicklungskonzeptes auf Grundlage der mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern hierzu geschlossenen Vereinbarung eine transparente und diskriminierungsfreie Auswahl von Projekten anhand von Indikatoren vor. Nähere Erläuterungen hierzu sind der **Anlage** zu entnehmen.

Bei mehreren Projektvorschlägen ist durch die Gemeinde eine Rangordnung festzulegen. Das Abstimmungsverfahren zur Auswahl der Projekte ist zu dokumentieren (z. B. Beschluss der Stadtvertretung). Den Projektunterlagen ist eine Dokumentation der Projektauswahl auf Ebene der Gemeinde beizufügen. Soweit mit einem Projekt die Gleichstellung von Männern und Frauen gefördert wird, ist dies darzustellen. Von den Projekten, die seitens einer Gemeinde für die Einreichung bei den Wettbewerbsaufrufen ausgewählt werden, muss im Laufe der Förderperiode 2014 bis 2020 mindestens eines eine Investition zur Verbesserung der Möglichkeiten zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft und mindestens eines eine Verbesserung der dau-

erhaften Nutzung des Kulturerbes oder der Verbesserung der städtischen Umweltqualität zum Gegenstand haben.

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme in Aussicht genommen wird.

Der Antrag ist dem LFI bis zum **15. Februar 2016** zuzusenden.

Das Antragsformular ist unter der Internetadresse [www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de) abrufbar (**Anlage**).

### 3. Finanzierung

Die Zuwendung beträgt in der Regel 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der von dem Zuwendungsempfänger zu erbringende Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben kann bei Projekten zur Sanierung oder Errichtung von Kindertageseinrichtungen, die insbesondere der Verbesserung der Randzeitenförderung und Erweiterung der Hortkapazitäten dienen, auch durch einen Dritten erbracht werden.

### 4. Auswahl der Projekte

Der Auswahl förderfähiger Projekte werden auf Landesebene folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

Auswahlkriterien	Punkte
<b>umweltrelevante Verkehrsinfrastrukturprojekte</b>	
A. Verkehrssicherheit	5-20
B. Verbesserung der städtischen Umweltqualität	5-10
C. Verbesserung der sozialen Infrastruktur	0-5
D. Umsetzbarkeit/Zügigkeit	0-5
<b>max. Punktzahl</b>	<b>40</b>

Auswahlkriterien	Punkte
<b>Kindertageseinrichtungen</b>	
A. Beitrag des Vorhabens zur Schaffung neuer Plätze, insbesondere von Hortplätzen, und zur Erhaltung von bestehenden Plätzen in Kindertageseinrichtungen	0-10
B. Beitrag des Vorhabens zur Verbesserung des Angebotes an Randzeitenförderung	0-10
C. Beitrag des Vorhabens zur Kooperation von Kindertageseinrichtungen mit Tagespflegepersonen	0-10
D. Dringlichkeit	0-10
<b>max. Punktzahl</b>	<b>40</b>

Auswahlkriterien	Punkte
<b>Stadtentwicklung/Städtebau und städtische Infrastruktur mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen</b>	
A. Beitrag zur Zielerreichung	5-10
B. Prioritätensetzung durch die Stadt	0-10
C. Stärkung der zentralörtlichen Funktion bzw. Stadt-/Umlandbeziehungen sowie Sicherung und Verbesserung der Attraktivität der Stadt	0-10
D. Städtebauliche Qualität	0-5
F. Umsetzbarkeit/Zügigkeit	0-5
<b>max. Punktzahl</b>	<b>40</b>



### 5. Baufachliche Prüfung

Maßnahmen unterliegen bei Zuwendungen über 500 000 Euro nach Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO einer baufachlichen Prüfung. Die Zuständigkeit für die Durchführung der baufachlichen Prüfung liegt für umweltrelevante Verkehrsinfrastrukturprojekte bei den zuständigen Straßenbaubehörden des Landes. Für die übrigen Maßnahmen obliegt die baufachliche Prüfung dem Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL M-V).

### 6. Weiteres Verfahren

bis 15. Februar 2016: Einreichung der Projektanträge beim LFI

bis 4. März 2016: Sichtung und Vorbewertung der Projektanträge durch das LFI, Förderempfehlung an das jeweils zuständige Ministerium/Auswahlgremium

1. März 2016: Fristende für Nachreichung von geforderten Unterlagen

bis 18. März 2016: Förderentscheidung durch das jeweils zuständige Ministerium/Auswahlgremium und Mitteilung an die Antragsteller durch das jeweils zuständige Ministerium

März 2016 – 17. Juni 2016: Einreichung der qualifizierten Zuwendungsanträge mit baufachlicher Prüfung (falls noch nicht erfolgt)

bis 1. Juli 2016: Erlass der Zuwendungsbescheide durch das LFI

### Anlagen

Entwurfssfassung der Stadtentwicklungsförderrichtlinie - StadtentwFöRL M-V

Hinweise zur Dokumentation der Projektauswahl

Antragsformular für die Projekteinreichung

**Vereinbarung  
zwischen der Stadt Greifswald  
und dem Land Mecklenburg-Vorpommern<sup>1</sup>  
über die Auswahl von Projekten  
im Rahmen integrierter Stadtentwicklungskonzepte  
entsprechend Artikel 7 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013**

1. Die Stadt Greifswald wählt zur Umsetzung ihres vorgelegten Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) geeignete Projekte aus.
2. Sie verpflichtet sich, für die durch das Land Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten Projektauftrufe im Zusammenhang mit der EFRE-Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung eine diskriminierungsfreie Auswahl von Projekten nach Artikel 125 Absatz 3 a)<sup>2</sup> der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 („AVO“) für die Einreichung bei den jeweiligen Aufrufen vorzunehmen. Grundlage der Projektauswahl sind die im jeweiligen Projektaufruf „integrierte Stadtentwicklung“ aufgeführten Auswahlkriterien.
3. Die Stadt Greifswald benennt eine Stelle<sup>3</sup>, die für die Projektauswahl verantwortlich ist. Diese Stelle fungiert entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 und Artikel 123 Absatz 6 AVO als Zwischengeschaltete Stelle der EFRE-Verwaltungsbehörde für die Projektauswahl. Dabei ist auf eine klare organisatorische Trennung zwischen den für die Projektauswahl und den für die Projektentwicklung Verantwortlichen zu achten.
4. Die Projektauswahl für die einzureichenden Projekte erfolgt durch ein von der Stadt Greifswald für diesen Zweck eingesetztes Auswahlgremium. Die Besetzung des Gremiums und der Auswahlprozess werden so gestaltet, dass kein förderfähiger Träger benachteiligt ist (diskriminierungsfreie Auswahl von Vorhaben).
5. Bei der Projektauswahl durch die Stadt Greifswald zu den Aufrufen des Landes wird gewährleistet, dass im Laufe der Förderperiode beide mit der EFRE-Förderung adressierten thematischen Ziele – Ziel 6 („*Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz*“) und Ziel 9 („*Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung*“) angesprochen werden.
6. Das Verfahren und die Ergebnisse der Projektauswahl werden von der unter 3. benannten Stelle schriftlich dokumentiert. Die Verwaltungsbehörde, die EFRE-Fondsverwaltung, die Prüfbehörde und die Prüforgane der EU sowie von ihnen beauftragte Dritte haben das Recht, die Projektauswahl zu überprüfen

---

<sup>1</sup> Vertreten durch die EFRE-Fondsverwaltung im Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus (Referat EFRE-Fondsverwaltung/ -steuerung)

<sup>2</sup> Hier ist geregelt, dass in Bezug auf die Auswahl der Vorhaben geeignete Auswahlverfahren und -kriterien aufzustellen und – nach Billigung – anzuwenden sind, die 1. sicherstellen, dass die Vorhaben zum Erreichen der Ziele des EFRE-Programms beitragen, die 2. nicht diskriminierend und transparent sind und die 3. den allgemeinen Grundsätzen (Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung) Rechnung tragen.

<sup>3</sup> z. B. Stadtvertretung, Baudezernat, Stadtplanungsamt

7. Die abschließende Prüfung der Förderfähigkeit, die Bewilligung, Prüfung und Auszahlung erfolgt durch die vom Land hierzu beauftragte zwischengeschaltete Stelle Landesförderinstitut (LFI).
8. Ein Anspruch auf Förderung der durch die Stadt Greifswald ausgewählten Projekte besteht nicht.

16.10.2015  
Datum

30. 11. 15  
Datum

C-2015  
EFRE-Fondsverwaltung

[Signature]  
Stadt Greifswald

**Stelle, die gemäß Punkt 3 für die Projektauswahl zuständig ist:**

Bezeichnung: Stadtbauamt, Amtsleiter  
Ansprechpartner: Herr Thilo Kaiser  
Anschrift: Universitäts- und Hansestadt  
Greifswald, Stadtbauamt  
PF 3153, 17461 Greifswald